

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 11 E 12.30394  
**Sachgebiets-Nr.:** 0810

**Rechtsquellen:**

§ 123 Abs. 1 VwGO;  
§§ 27a, 34 a Abs. 1 und 2 AsylVfG;  
Dublin-II-Verordnung

**Hauptpunkte:**

(Rück-) Überstellung eines volljährigen Afghanen nach Ungarn;  
vorläufiger Rechtsschutz im Hinblick auf zu erwartende Entscheidung des BAMF;  
Anhaltspunkte für systemische Mängel der Asylpraxis in Ungarn;  
Interessenabwägung

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**rechtskräftig:**

---

Beschluss der 11. Kammer vom 8. November 2012



AN 11 E 12.30394



## **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt Nürnberg  
Referat Außenstelle Zirndorf  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Überstellung nach Ungarn);  
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

ohne mündliche Verhandlung

**am 8. November 2012**

folgenden

## **Beschluss:**

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller vorläufig bis zur Rechtskraft einer entsprechenden Hauptsacheentscheidung nicht nach Ungarn zu überstellen und die zuständige Ausländerbehörde von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Der Gegenstandswert beträgt 750 EUR.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Antragsteller, ein nach eigenen Angaben am 11. März 1988 geborener afghanischer Staatsangehöriger, begehrt vorläufigen Rechtsschutz in Zusammenhang mit einer bevorstehenden Überstellung nach Ungarn.

Er reiste nach eigenen Angaben am 14. Oktober 2012 illegal auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte hier Asylantrag. Zur Person war er nicht ausgewiesen. Bei seiner Anhörung am 15. Oktober 2012 beim Amtsgericht Laufen in der Zurückschiebehaftsache gab er u.a. an, in Deutschland ein Asylbegehren stellen zu wollen. Freiwillig möchte er nicht wieder nach Österreich bzw. Ungarn zurück.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 teilte ihm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit, dass gegenüber Ungarn am 16. Oktober 2012 ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet worden sei, da er vor seiner Einreise in Ungarn aufhältig gewesen sei. Aus diesem Grund werde sein Asylantrag nicht in Behandlung genommen.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 6. November 2012 ließ der Antragsteller Eilantrag nach § 123 VwGO stellen und beantragen,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, den Antragsteller nach Ungarn abzuschieben,

sowie gleichzeitig Klage erheben (AN 11 K 12.30395) mit dem Ziel der Verpflichtung zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland.

Der gestellte Antrag sei zulässig und auch nicht nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen, da hier aus unionsrechtlicher Sicht ein Ausnahmefall anzunehmen sei. Nach Lage der Akten und der weiter zugänglichen Quellen werde dem Antragsteller in Ungarn kein konventionsgerechter Verbleib hinsichtlich seiner Flüchtlingsrechte gewährt. Auf den Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees von 2011 und das Positionspapier zu Rücküberstellungen nach Ungarn von Amnesty International vom 22.10.2012 wurde verwiesen. Ferner wurde verwiesen auf einen Beschluss des VG Meiningen von 26.4.2012 und die dort zitierte Bundestagsdrucksache 17/8836. Erschwerend komme hinzu, dass der Antragsteller am 15. Oktober 2012 angegeben habe, dass seine Frau bereits vor ihm nach Deutschland gekommen sei und hier Asyl beantragt habe. Dem sei das BAMF überhaupt nicht nachgegangen.

Mit Telefax vom 6. November 2012 wurde das BAMF mit Fristsetzung Gelegenheit gegeben, verbindlich zu erklären, dass keine Abschiebungsanordnung nach Ungarn ergehe bzw. eine bereits ergangene aufgehoben werde, und es wurde auf die hiesige Rechtsprechung im Beschluss vom 24.8.2012 AN 11 E 12.30315 ausdrücklich hingewiesen.

Mit Telefax vom 6. November 2012 teilte das BAMF mit, dass die Überstellung des Antragstellers nach Ungarn für den 12. November 2012 vorgesehen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Der hier gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Begehren, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr sinngemäß vorläufig (bis zur Rechtskraft einer Hauptsacheentscheidung) zu untersagen, den Antragsteller nach Ungarn zu überstellen, ist mit der tenorier-

ten Maßgabe zulässig und begründet, da insoweit sowohl ein Anordnungsgrund als auch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht wurden.

Nach § 123 Absatz 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag (auch schon vor Klageerhebung) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Dabei ist stets zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, der mit dem materiellen Anspruch identisch ist, zu unterscheiden (Kopp/Schenke § 123 VwGO RdNr. 6). Das Vorliegen beider ist glaubhaft zu machen, §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO. In diesem Zusammenhang hat das Gericht eine Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gesichtspunkte zu treffen und dabei auch die Aussichten in einem anhängigen oder zu erwartenden Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen (Kopp/Schenke § 123 VwGO RdNrn. 23 ff.).

Der mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 6. November 2012 gestellte Antrag des Antragstellers, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung (vorläufig) zu untersagen, den Antragsteller nach Ungarn zu überstellen, kann dahingehend ausgelegt werden, dass letztlich begehrt wird, ein Asylverfahren in Deutschland durchführen zu können. Bei dieser Auslegung stellt sich das Konkurrenzverhältnis zum grundsätzlich vorrangigen Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO, (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO), insbesondere nach einer Bekanntgabe einer bereits erlassenen Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG nämlich nicht (so VG Aachen vom 28.10.2010 und VG Hamburg vom 11.4.2011, zitiert nach juris). Im Übrigen ist soweit ersichtlich eine Abschiebungsanordnung nach Ungarn wohl noch gar nicht erlassen worden, aber ausweislich der Rechtslage nach § 31 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 AsylVfG ist beachtlich wahrscheinlich damit zu rechnen.

Es wurde auch ein Anordnungsgrund vom Antragsteller glaubhaft gemacht. Nach Aktenlage ist ein Überstellungsverfahren nach Ungarn anhängig. Nach der Mitteilung des BAMF vom 6. November 2012 soll die Überstellung am 12. November 2012 erfolgen. Daher ist hinreichend wahrscheinlich davon auszugehen, dass der Asylantrag des Antragstellers jedenfalls demnächst als unzulässig erklärt und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet werden und diese Entscheidung nach Maßgabe der genannten Vorschriften des AsylVfG zugestellt werden wird.

Schließlich ist auch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden. Der gestellte Eilantrag erscheint bei der hier gebotenen Prüfung auch nicht nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Zwar darf danach die Abschiebung nach Abs. 1 nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Nach der hier zu beachtenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere vom 8. und 23.9.2009, vom 22.12.2009 und vom 25.1.2011, sowie EGMR vom 21.1.2011 unter Aufgabe der Entscheidung vom 2.12.2008, und zuletzt des EuGH vom 21.12.2011, zitiert nach juris) gilt dieser Ausschluss des Eilrechtsschutzes zwar nur in den Grenzen des Konzepts der sog. normativen Vergewisserung (BVerfG vom 14.5.1996, zitiert nach juris). Zum Einen wurde aber schon vom Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang als offen und Anlass zu einer entsprechend eingehenden Untersuchung gebend angesehen, wenn vorgetragen wird, dass das Asylsystem eines Mitgliedsstaates - insbesondere, aber nicht nur aus Gründen der Überforderung - defizitär ist, insbesondere die dortigen Aufnahme- und Unterbringungsbedingungen europäischen Mindeststandards nicht genügen. Zum Anderen ist maßgebliches Unionsrecht zu beachten. Unionsrecht steht nämlich der Geltung einer entsprechenden unwiderlegbaren Vermutung entgegen. Asylbewerber dürfen nicht an einen nach der Dublin-II-Verordnung an sich zuständigen Mitgliedsstaat überstellt werden, wenn nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass dieser tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EuGH aaO). Einen solchen Fall hat der Antragsteller aber hier vortragen lassen. Aus den vom Antragsteller in diesem Zusammenhang in Bezug genommenen Berichten sowie aus den den Beteiligten bekannten Unterlagen in den hiesigen Verfahren AN 11 E 11.30214 und 30254 sowie in Asylmagazin 1-2/2012 ergibt sich, dass die Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere bei Minderjährigen in Ungarn europäischen Standards nicht entsprechen könnten, weil regelmäßige Misshandlungen in der Haft vorkämen, und renitente Flüchtlinge durch Medikamente ruhig gestellt würden. Diese Situationschilderung wird auch nicht durch den vom Gericht herangezogenen Bericht des UNHCR von November 2010 über die Asylpraxis in Ungarn in eindeutiger Weise entkräftet oder gar widerlegt. Vielmehr hat gerade der UNHCR dort zahlreiche Verbesserungsvorschläge angebracht und auch angemahnt. Auch das BAMF hat in diesem Kontext nichts Substantiiertes entgegengesetzt. Vielmehr deuten auch neuerliche Angaben des Ungarischen Helsinki-Komitees, wie vom Antragsteller vorgetragen, eher auf eine Beibehaltung dieses Zustands als auf eine Verbesserung hin (vgl. auch die entsprechenden Ausführungen im Urteil vom 13.10.2011, gegen

das der BayVGh mit Beschluss vom 8.6.2012 wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen hat, ferner EGMR vom 20.9.2011 und UNHCR von April 2012). Nach alledem liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass in Ungarn die vom EuGH so bezeichneten systemischen Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen vorliegen können. Ob dies tatsächlich und rechtlich so ist, muss der Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, falls nicht die EU-Kommission oder die Bundesrepublik Deutschland in Vollzug der Dublin-II-Verordnung eingreift.

Wenn demnach der einfachgesetzliche Ausschluss des Eilrechtsschutzes hier nicht greift, führt dies dazu, dass die letztlich zu erwartende Unzulässigerklärung des Asylantrags des Antragstellers nach § 27 a AsylVfG und die Abschiebungsanordnung nach Ungarn nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG sich als offensichtlich rechtswidrig erweisen würden. Dies gilt unabhängig davon, ob dann der Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung zu erfolgen hätte oder die Zuständigkeitsprüfung nach den weiteren Kriterien der Dublin-II-Verordnung fortzusetzen wäre (EuGH aaO).

Da die Frage, ob höherrangiges Recht eine Überstellung nach Ungarn zulässt oder ausschließt, im Anschluss an die vorgenannte Rechtslage als offen zu beurteilen ist, kommt es entscheidend auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an. Angesichts der in Bezug genommenen Berichte über die entsprechende Asylsituation in Ungarn ist daher mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers Vorrang vor dem Vollzugsinteresse der Behörde einzuräumen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil bei einer Überstellung des Antragstellers nicht sichergestellt zu sein scheint, dass er Haft bzw. Haftbedingungen ausgesetzt wäre, die mit seinem Status als Asylbewerber unionsrechtlich unvereinbar wären.

Nach alledem ist dem Eilantrag stattzugeben. Die Unterrichtungspflicht der Ausländerbehörde von diesem Beschluss beruht auf § 40 Satz 2 AsylVfG entsprechend. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 1 2. HS RVG, Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs.



Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

gez.:

